

Textfassung

Satzung der Stadt Mühlhausen

über

die Aufstellung, Anbringung, Veränderung, und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Stadtgebiet - Werbesatzung -

vom 30.01.1995

Die Stadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Ziffer 2 der ThürKO vom 16. August 1993 GVBl. des Landes Thüringen Nr. 23 S. 501, in Verbindung mit § 83 Nr.1 und 2 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990, GBl. I S. 929, die folgende, von der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.1994 beschlossene Satzung, geändert durch Beschluss des Stadtrates Drucksache Nr. 104/1995 vom 26.01.1995.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich der historischen Altstadt innerhalb der Stadtmauer, die historischen Vorstädte und die angrenzenden Bereiche bis zu folgenden und einschließlich folgender Straßen:

- Petriteich (bis westlich Hagebuttengraben)
 - Pfortenteich
 - An der Burg
 - Krümme
 - Feldstraße (von Krümme bis Kiliansgraben)
 - Kiliansgraben (von Feldstraße bis Lindenbühl)
 - Lindenbühl
 - Spielbergstraße (von Lindenbühl bis Friedensstraße)
 - Wanfrieder Straße (von Lindenbühl bis Grünstraße)
 - Grünstraße
 - Johannisstraße (bis Hagebuttengraben)
 - Hagebuttengraben
- sowie die übrigen Stadtgebiete.

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Bereiche:

- Zone I - historische Altstadt
- Zone II - historische Vorstädte
- Zone III - übriges Stadtgebiet (innerhalb einer im Zusammenhang geschlossenen Bebauung)

Die Grenzen der Gliederungsgebiete sind auf einem der Satzung, beiliegendem Lageplan, dargestellt.

- (2) Die nachstehenden Bestimmungen berühren nicht die Festsetzungen in Bebauungsplänen, Rahmenplänen und Sanierungssatzungen sowie die grundsätzliche Anwendung des Denkmalschutzgesetzes bei Baudenkmalen und die Festlegungen zum Landschaftsschutz. Unberührt bleiben ebenfalls die Regelungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung im Bereich öffentlicher Verkehrsanlagen und in Grünanlagen.

§ 2

Genehmigungspflichtige Werbeanlagen in den Geltungsbereichen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentliche Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Werbeanlagen in den Zonen I und II unterliegen der Genehmigungspflicht, soweit sie nach der BauO genehmigungsfrei sind . Ausgenommen sind unbeleuchtete Firmen- bzw. Praxisschilder bis zu einer Größe von 0,1 m² die flach auf der Wand aufliegen. Voraussetzung ist, dass sie sich der Umgebung (Farbe, Putzstruktur, Außenwandverkleidung) anpassen.

§ 3

Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen in der Zone I und II

- (1) Werbeanlagen müssen sich in ihrer Gestaltung dem Bauwerk unterordnen.
- (2) Unzulässig sind sowohl in beleuchtetem als auch in unbeleuchtetem Zustand grelle Farben, sich bewegende oder blinkende Konstruktionen.
- (3) Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen, die ausschließlich der Markenwerbung (Fremdreklame) dienen, sind nicht zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind nur zulässig parallel oder rechtwinklig zur Fassade, in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung. Parallel oder senkrecht zur Fassade dürfen sie nicht stärker als 0,15 m sein.
- (5) Werbeanlagen parallel zur Fassade
1. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf 0,50 m nicht überschreiten.
 2. Die Länge der Schriftzüge ist den Gebäudeproportionen anzupassen. Es ist jedoch darauf zu orientieren, dass zwei Drittel der darunterliegenden Laden- oder Fassadenfront nicht überschritten werden.
Die Länge einer Werbeanlage darf 5 m nicht übersteigen.
 3. Auf der Wandfläche befestigte Werbeanlagen und Beschriftungen sind vorzugsweise als Einzelbuchstaben aus mattem Metall, Holz oder aufgemalter Schrift auszuführen. Dabei ist die Farbgebung auf die Fassade und die weitere Umgebung abzustimmen.
- (6) Werbeanlagen senkrecht zur Fassade

1. Im Altstadtbereich sind Ausleger in traditioneller Ausführung (Handwerkzeichen als Schmiedarbeit) zu bevorzugen.
Ausleger sind nur als gestaltete Einzelanfertigungen zulässig.
2. Ausleger dürfen nicht selbstleuchtend sein, blendfreie Kleinstrahler zum Erhellen der Ansichtsfläche sind zulässig.
3. Die Auskragung eines Auslegers senkrecht zur Fassade darf 1,0 m nicht übersteigen. Die Aussenkante des Auslegers muss 0,7 m von der Fahrbahn entfernt sein.
4. Die Ausleger dürfen Tafeln bis zu 0,36 m² Ansichtsfläche tragen. Für handwerklich gefertigte Ausleger können in begründeten Fällen Ausnahmen in der Größe zugelassen werden.
5. Die freie Durchgangsgröße muß mindestens 2,50 m betragen.
6. Der seitliche Abstand zur Gebäudekante (Fassadenbegrenzung) und zu vorstehenden Bauteilen darf 0,5 m nicht unterschreiten.

§ 4

Beschränkungen für Werbeanlagen in der Zone I und II

- (1) Eine regellose, willkürliche Häufung von Anlagen der Außenwerbung sowie die Verwendung überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind für Zettel- und Bodenanschlüge bestimmte Flächen sowie Werbeflächen in Buswartehallen, die vom Eigentümer der Wartehallen in Absprache mit der Stadtverwaltung genutzt werden.
- (3) Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Diese Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, muss aber einheitlich gestaltet sein.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden befestigt werden. Sie sind im unteren Drittel der Wandfläche zwischen Unterkante Fenstersturz des Erdgeschosses und der Sohlbanklinie der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (5) Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der BauO werden folgende Werbeanlagen ausgeschlossen:
 1. Großtafelwerbung ist unzulässig.
 2. Werbeanlagen bzw. Werbeaufschriften sind unzulässig
 - an denkmalgeschützten Bauwerken und in deren Umgebung oder in einem aus historischen oder gestalterischen Gründen bedeutsamen Bereich,
 - an und auf gliedernden Architekturelementen (Gesimse, Fenster- Türrahmen, Pilaster und Lisenen),

- an und auf öffentliche Grünflächen,
- an Bäumen und innerhalb von Baumgruppen,
- an Türen und Toren, Stützmauern und Einfriedungen,
- an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen),
- an Leitungs- und Beleuchtungsmasten und Halterungen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und Kreuzungen, wenn dadurch der Verkehr beeinträchtigt wird,
- an, auf und in Dachflächen sowie an Schornsteinen, Giebel- und Brandwänden.

§ 5

Beschränkungen für Werbeanlagen in der Zone III

- (1) **Großtafelwerbung ist nur dann zulässig, wenn sie die Gestaltung des Platz- bzw. Straßenraumes, des Landschaftsraumes sowie der Grünbereiche einschließlich der an öffentliche und halböffentliche Bereiche angrenzende private Grundstücke nicht beeinträchtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet.**
Die Aufstellung von Großtafeln ist im Umkreis von 100 m vor Schulen und Kindereinrichtungen unzulässig.
- (2) Werbeanlagen bzw. Werbeaufschriften sind unzulässig
 - technischen Bauwerken (Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen),
 - an Leitungs- und Beleuchtungsmasten und Halterungen von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen und Kreuzungen, wenn dadurch der Verkehr beeinträchtigt wird.
- (3) Unzulässig sind sowohl in beleuchtetem als auch in unbeleuchtetem Zustand grelle Farben, sich bewegende oder blinkende Konstruktionen.
Beleuchtete Werbeanlagen dürfen auf Nachbargrundstücke keine überstrahlende Wirkung haben.
- (4) Eine regellose, willkürliche Häufung von Anlagen der Außenwerbung sowie die Verwendung überdimensionaler, bildlicher Darstellung sind unzulässig.
- (5) Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, an den Ortseingängen auf Sammelaufstellern zu werben.
- (6) Im Außenbereich des Stadtgebietes sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen regelt der § 13 Abs. 3 der BauO.

§ 6

Warenautomaten

- (1) Die Aufstellung von Warenautomaten für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist im Umkreis von 100 m um Schulen, Kindereinrichtungen, Kirchen und Krankenhäusern

sowie in Park- und Grünanlagen außerhalb gastronomisch bewirtschafteter Flächen nicht gestattet.

- (2) Unzulässig in Zone I und II sind Warenautomaten, die an oder vor Fassaden an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet werden.
Automaten sind nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten sowie in Passagen zulässig.
- (3) Die Anbringung von Warenautomaten an Baudenkmalen oder in deren Umgebung ist untersagt.

§ 7 Erhaltung der Werbeanlagen

Werbeeinrichtungen sind ständig in gutem Zustand zu halten.

§ 8 Beseitigung von nicht genehmigten Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die nicht mehr dem Werbezweck entsprechen, z. B. bei Geschäftsaufgabe oder Geschäftswechsel, sind sofort zu entfernen. Genehmigte Werbeanlagen, die bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, genießen Bestandschutz.
Bei Änderung oder bei Errichtung neuer Werbeanlagen ist nach diesen Festsetzungen zu verfahren.
Unter Bestandschutz stehende Werbeanlagen, die unansehnlich und sicherheitsgefährdend sind, müssen nach Aufforderung in einer vorgegebenen Frist entfernt werden.
- (2) Werbeanlagen, die nach Inkrafttreten der BauO vom 20.7.90 ohne Antrag auf Baugenehmigung errichtet wurden, sind nach Aufforderung zu beseitigen.
Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 30.01.1995

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

Siegel

